



H Ö C K E R

HARTMANN & M. DIENHARDT

Die Bezugnahme und der von den Antragsgegnern beschrittene Rechenweg weist jedoch folgende Fehler auf:

- Die Datenbasis ist allein deshalb unzutreffend, da die untersuchten Emissionsstandards auf einem Zeitraum von 2002 bis 2004 beruhen. Eine Aussage für den Zeitpunkt, in dem die Petition veröffentlicht wurde, ist somit schon von vornherein überhaupt nicht möglich.
 - Es wurden keine Daten des Kraftwerks Köln-Merkenich verwendet.
 - o Es ist daher falsch und wird bestritten, dass die auf Grund von angeblich realen Messungen gewonnenen Eingangsdaten der in Bezug genommenen Veröffentlichungen vergleichbar sind mit den Daten des Blocks 6 des Heizkraftwerks Köln-Merkenich.
 - o Ebenfalls bestritten wird, dass die Modelle zur Berücksichtigung von meteorologischen oder Bevölkerungsdaten mit den Daten bzw. Rahmenbedingungen des Heizkraftwerks Köln-Merkenich vergleichbar sind.
 - o Weiterhin wird bestritten, dass die geschätzten typischen Gesundheitsfolgen vergleichbar sind mit den Daten bzw. Rahmenbedingungen des Heizkraftwerks Köln-Merkenich.
 - Auf den größten Fehler in der vorgenommenen Berechnung weisen die Antragsgegner zudem selbst hin: Denn dadurch, dass sie nach eigenem Bekunden einen beliebigen Wert aus einer riesigen Schwankungsbreite (8,2 - 130 vorzeitige Todesfälle pro TWh Strom) hernehmen, darf und kann überhaupt keine belastbare Berechnung vorgenommen werden. Fehl geht dabei der Hinweis, es hätte ja auch ein „viel höherer Wert“ angenommen werden können – denn genauso gut hätte es auch ein „viel niedrigerer Wert“ sein können.
- (2) Da der in der Antragsschrift dargelegte Rechenweg von den Antragsgegnern gerügt wird, wird nachfolgend nochmals auf die – ohnehin unzulässige – Berechnung angeblich vorzeitiger Todesfälle eingegangen.

Auf Basis der Energiedaten des Bundeswirtschaftsministeriums (Stand: 19.05.2015) ergibt sich für das Heizkraftwerk Köln-Merkenich folgende Berechnung:

Einsatz von Energieträgern zur Stromerzeugung (inkl. Brennstoffaufwand für KWK-Wärme) in 2013:

| | |
|--------------------------------------|---|
| Steinkohle _{Stromerz.} : | $1.073 \text{ PJ} = 1.073/3,6 \times 1.000.000 = 298.151.389 \text{ MWh}_{\text{thermisch}}$ |
| Braunkohle _{Stromerz.} : | $1.474 \text{ PJ} = 1.474/3,6 \times 1.000.000 = 409.374.722 \text{ MWh}_{\text{thermisch}}$ |
| Steinkohle _{KWK Wärme} : | $242,7 \text{ PJ} \times 50\% = 242,7/3,6 \times 1.000.000 = 33.709.170 \text{ MWh}_{\text{thermisch}}$ |
| Braunkohle _{KWK Wärme} : | $111,3 \text{ PJ} \times 50\% = 111,3/3,6 \times 1.000.000 = 15.458.794 \text{ MWh}_{\text{thermisch}}$ |
| <u>Brennstoffwärme gesamt somit:</u> | <u>$= 756.694.075 \text{ MWh}_{\text{thermisch}}$</u> |

Hierbei liegt die Annahme zu Grunde, dass 50% des Brennstoffeinsatzes der KWK-Stein- und Braunkohleanlagen für die KWK-Wärmeerzeugung eingesetzt werden.



H Ö C K E R
RECHTSANWÄLTE

Glaubhaftmachung: Energiedaten des Bundeswirtschaftsministeriums („Einsatz von Energieträgern zur Stromerzeugung Deutschland“ Seite 23 und „Erzeugung und Brennstoffeinsatz der Kraft-Wärme-Kopplung sowie KWK-Anteil an der Stromerzeugung“ Seite 22a, Stand 19.05.2015)

Anlage AS 16

Der Brennstoffeinsatz im Block 6 des Heizkraftwerks Köln-Merkenich betrug 2013 insgesamt (d.h. für Strom+Wärme) 1.300.298 MWh_{thermisch}.

Glaubhaftmachung: Umwelterklärung 2014 der Antragstellerin (dort S. 17)

bereits vorgelegt als **Anlage AS 12**

Angesichts der Gesamtbrennstoffwärme in der BRD folgt hieraus ein Anteil von 0,17% (1.300.298 MWh_{thermisch} in Merkenich \leftrightarrow 756.694.075 MWh_{thermisch} in BRD). Setzt man nun die angebliche Gesamttodeszahl durch deutsche Kohlekraftwerke in Höhe von 2.722 aus dem HEAL-Report (**Anlage AS 6**, S. 24) ins Verhältnis mit dem Anteil von Merkenich – was wie mehrfach aufgezeigt schlicht unzulässig ist –, ergäben sich hieraus etwa 4,7 vorzeitige Todesfälle. 4,7 sind aber keine „ca. 20“.

Dass die Angabe eines konkreten Todesfalls unzulässig ist, bestätigen die Antragsgegner darüber hinaus in ihren Ausführungen (S. 21 f. der Widerspruchs begründung) zur TÜV-Studie (**Anlage AS 7**). Dort weisen sie darauf hin, dass es in der Petition auch – allerdings nicht „allein“ – um die konkret anwohnende Bevölkerung geht. Wenn die Antragsgegner nun aber – jedenfalls zu einem Teil – einen Bezug des Kraftwerks Köln-Merkenich zu den anwohnenden Menschen herstellen, müssen die Angaben wahr und nachweisbar sein.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die TÜV-Studie sehr wohl aktuell ist – jedenfalls viel aktueller als die von den Antragsgegnern angeführten Untersuchungen „Lancet“ und „ExternE“, die auf eine Datenbasis von 2002-2004 zurückgreifen und die Grundlage für die (abstrakte) Berechnung nach HEAL sind.

e.

Den Antragsgegner obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit der von ihnen aufgestellten Behauptung:

„Beweisbelastet für die Richtigkeit einer persönlichkeitsverletzenden Tatsachenbehauptung ist nach der fachrichterlichen Rechtsprechung derjenige, der sie aufstellt (vgl. BGHZ 132, 13 [23]). Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 186 StGB, dessen Anwendung im Äußerungsrecht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.“